

**Kombianlagen für Seefunk und Binnenschiffahrtfunk setzen sich mehr und mehr durch. Diese Anlagen erhalten von der BNetzA sowohl eine MMSI für den Seefunkteil als auch eine ATIS für den Binnenschiffahrtfunk. Zwischen beiden Bereichen kann umgeschaltet werden.**

Für den Einsatz dieser Geräte und die Schiffsbesetzung gelten unterschiedliche Regeln für die Berufsschiffahrt und die Sportschiffahrt.

## **A. Binnenfunk:**

### **Berufsschiffahrt und Sportschiffahrt**

Wer funken will, muss ein UBI oder weitergeltendes Binnenzeugnis besitzen. Ist kein Zeugnisinhaber an Bord, muss das Gerät ausgeschaltet bleiben. Es ist nicht erforderlich, dass der Schiffsführer ein solches Zeugnis besitzt (sollte aber sein, weil dieser die Aufsicht über die Schiffsfunkstelle führt). Es reicht, wenn ein anderes Besatzungsmitglied mit Schein den Funk übernimmt.

Rechtsgrundlage: ***Binnenschiffahrts-Sprechfunkverordnung.***

Aber: Funk ist ein Element der Schiffssicherheit, wer binnen fährt, sollte schon ein UBI haben, auf der Berliner Spree (z.B. Reichstag) weitgehend vorge-schrieben.

## **B. Seefunk**

### **1. Berufsschiffahrt**

Für das Bedienen einer Seefunkanlage im GMDSS ist ein Betriebszeugnis erforderlich (ROC oder GOC). Dieses muss auch hier nicht der Schiffsführer besitzen, ein Crewmitglied reicht. Ist niemand mit einem solchen Zeugnis an Bord, bleibt die Anlage aus. Aber Schiffsbesetzungsverordnung beachten (Schiffssicherheit!).

Rechtsgrundlage: ***Schiffssicherheitsverordnung.***

### **2. Sportschiffahrt**

Wenn das Sportboot in die Seeschiffahrtstrasse einfährt oder auf See in deutschen Hoheitsgewässern fährt, muss der **Schiffsführer** ein Funkbetriebszeugnis besitzen (SRC oder LRC); es reicht nicht aus, die Anlage auszuschalten oder auf Binnenfunk zu schalten. Hat der Schiffsführer kein Zeugnis, darf das Sportboot gar nicht fahren, auch wenn ein anderer an Bord ein Zeugnis hat. Wenn der Schiffsführer ein Betriebszeugnis hat, kann der Funkbetrieb auch von einem anderen Zeugnisinhaber an Bord ausgeübt werden.

Rechtsgrundlage: ***Sportseeschifferscheinverordnung.***

Ausnahme: Mit einer reinen Binnenfunkanlage (keine Kombianlage) darf in den Zonen 1 und 2 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) auch Seefunk (ohne DSC) ausgeübt werden.

Fazit: Ein Sportbootführerschein See ist **ohne SRC** nahezu wertlos.